

1. Besprechungsfall

A will sich an P rächen, weil dieser dem A seine Freundin ausgespannt hat. Als P den A besucht (beide waren bis dahin Freunde), beginnt A sogleich damit, den P mit Faustschlägen zu traktieren. Der ebenfalls anwesende Freund F reicht dem A wortlos einen Lederriemen. A nimmt diesen und versetzt damit dem P weitere unkontrollierte Schläge. Ein Tritt mit seinem Turnschuh in die Hüfte führt dazu, dass die rechte Niere des P dauerhaft versagt (eine Lebensgefahr für P bestand allerdings nicht). F verabschiedet sich derweil, er wolle sich in der Videothek den Film „Sieben“ ausborgen.

Ps türkischer Freund O hat davon erfahren und ist empört. Er sucht A in dessen Wohnung auf, um seinen Freund zu rächen. Sofort beginnt er mit bloßen Fäusten auf A einzuschlagen, meint allerdings nach kurzer Zeit „Das ist genug“, wendet sich ab und geht wortlos davon. Der wiederum anwesende F hat das Geschehen vom Nachbarzimmer aus beobachtet und ruft – von erheblichem Ausländerhass motiviert – A zu: „Mach ihn kalt!“, wobei er an „einen offenen Kampf unter Männern“ denkt. Dadurch ermutigt zieht A eine Waffe und brüllt „Hey!“. O erkennt beim Umdrehen, dass A eine Waffe auf ihn gerichtet hat, kann aber nicht mehr reagieren und wird von einer Kugel getroffen.

A und F schauen sich das Opfer an. Während A durch eine Geste unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass O nicht mehr lebe, ist sich F nicht ganz sicher, geht aber zutreffend davon aus, dass allenfalls eine sofortige Hilfe den O noch retten könne. Das möchte er aber wegen der Vorgeschichte auf alle Fälle vermeiden und schlägt dem A vor: „Lass uns erst mal einen trinken gehen, dann entsorgen wir ihn“. So geschieht es, O verstirbt während des dritten Bieres.

Strafbarkeit von A und F?